

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



Dieses Schutzkonzept wurde im Diözesanausschuss der KjG im Erzbistum Köln am 20.01.2018 einstimmig beschlossen. Der Verhaltenskodex wurde von der Diözesankonferenz im April 2018 endgültig beschlossen.

Institutionelles Schutzkonzept des KjG Diözesanverband Köln

Inhalt

Vorwort.....	3
1 Risikoanalyse.....	4
1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren	5
2 Persönliche Eignung.....	6
2.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
2.2 Selbstauskunftserklärung	6
2.3 Personalgespräche.....	7
2.4 Aus- und Fortbildung.....	7
2.5 Präventionsschulungen	7
2.6 Vertiefungsveranstaltungen.....	7
3 Verhaltenskodex	8
4 Beschwerdewege.....	11
4.1 Interne Beschwerdewege.....	11
4.2 Externe Beschwerdewege	11
5 Umgang mit Verdachtsfällen.....	11
5.1 Handlungsempfehlungen: Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist:.....	12
5.2 Handlungsempfehlungen: Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt	14
5.3 Handlungsempfehlungen: Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Grenzverletzungen wahr	15
6 Qualitätsmanagement.....	15
7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	16
Anhang.....	17

Vorwort

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen und der Schutz dieser vor sexualisierter Gewalt stehen dabei an erster Stelle. Deswegen engagieren wir uns schon lange in den Bereichen Kindermitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit. Diese und weitere Schutzfaktoren sorgen für einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander. Um diese seit vielen Jahren gelebte, wertschätzende Haltung festzuschreiben und zu bewahren, ist dieses Schutzkonzept entstanden. Es beschreibt die Tätigkeitsfelder des KjG-Diözesanverbandes Köln, die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schutzkonzept nur für die Tätigkeitsfelder des KjG-Diözesanverbandes Köln gilt. Aufgrund der verbandlichen Grundstruktur der KjG sind alle KjG-Regionalverbände und -Pfarreien eigenständige Rechtsträger, die in Abhängigkeit von den teilweise sehr unterschiedlichen personellen, räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten mit anderen Gegebenheiten und Situationen konfrontiert sind. Daher werden die einzelnen KjG-Gruppen angehalten, ihr eigenes Schutzkonzept zu erstellen, das auf die individuellen Besonderheiten angepasst ist. In Anlehnung an das vorliegende Schutzkonzept wurde eine entsprechende Mustervorlage erstellt und den KjG-Pfarreien und Regionalverbänden zur Verfügung gestellt.

Die Diözesanleitung der KjG im Juni 2018

1 Risikoanalyse

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand im Frühjahr 2017 die Durchführung einer verbandsinternen Risikoanalyse. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene¹ hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb des KjG-Diözesanverbandes bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um dies zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben den beiden Präventionsfachkräften Volker Andres (ehrenamtlicher Diözesanleiter bis Dezember 2017) und Christoph Sonntag (Bildungsreferent für Qualifizierung von Mandatsträger*innen) mehrere junge Erwachsene tätig waren, die sich ehrenamtlich in der KjG engagieren und gut mit den Strukturen und Arbeitsweisen auf Diözesan-, Regional- und Pfarrebene vertraut sind.

Um die verschiedenen Perspektiven zu berücksichtigen, wurden alle wesentlichen Zielgruppen innerhalb des Verbandes separat in den Fokus genommen und anhand unterschiedlicher Methoden zu folgenden Themen befragt:

1. Mitglieder des Diözesanausschuss und der Regionalleitungen: *Bildungseinheit zum Thema sexualisierte Gewalt mit anschließendem Austausch zu möglichen Risikofaktoren innerhalb des Diözesanverbandes.*
2. Angehende und bereits aktive ehrenamtliche KjG-Leiter*innen auf Pfarrei-, Regional- und Diözesanebene: *Fragebogen mit Fragen zur persönlichen Ausbildung, Gestaltung von Aktionen, Beschwerdemanagement und der Kommunikation in Leitungsrunden auf der Grundlage eines Fragenkataloges der Präventionsstelle des Erzbistums Kölns.*
3. KjG-Leitungsrunden auf Pfarrebene: *Vorstellung eines fiktiven Falles zum Thema „Grenzverletzung“ mit der Frage, wie die Anwesenden reagieren würden.*
4. KjG-Kindergruppen auf Pfarrebene: *Gestaltung einer Gruppenstunde zum Thema „Meine KjG“ mit Fragen zur Gestaltung von Ferienaktionen, der Außenwahrnehmung der Leiter*innen und bestehenden Beschwerdemöglichkeiten.*

Insgesamt wurden neben dem Diözesanausschuss und dem regionalen Vernetzungstreffen fünf Leitungsrunden und zwei KjG-Gruppenstunden besucht und 220 Fragebögen ausgewertet.

Die Auswertung dieser Risikoanalyse hat ergeben, dass innerhalb der KjG eine Haltung gelebt wird, die dem Wohl der Kinder dienlich ist und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Diese Grundhaltung wird aber nur in den wenigsten Fällen explizit kommuniziert bzw. ausformuliert, d.h. es gibt in der Regel keine klar formulierten Verhaltensregeln, die unabhängig von einzelnen Personen weitergegeben und/oder nach außen kommuniziert werden.

An dieser Stelle wird klar, dass es bei der Erstellung des Schutzkonzeptes vorrangig darum gehen muss, die gelebte Haltung in Worte zu fassen, und sie, zusammen mit den internen und externen Beschwerdewegen, transparent und unabhängig von der Verantwortung und dem Engagement einzelner Personen zu machen.

¹ Das Institutionelle Schutzkonzept ist laut Vorgabe des Erzbistums für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene vorgesehen. Da der KjG-Diözesanverband Köln in seinen Angeboten hauptsächlich mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche arbeitet, werden im weiteren Text nur noch diese genannt.

Neben dieser allgemeinen, zielgruppenorientierten Befragung auf Diözesanebene wurden die spezifischen Angebote des Diözesanverbandes hinsichtlich möglicher Risikofaktoren betrachtet. Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen bilden die Grundlage dieses Schutzkonzeptes.

1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren

Zur Risikoanalyse der Angebote auf Diözesanebene wurden jeweils mehrere Leiter*innen in den Gruppen aufgefordert, auf Basis verschiedener Fragestellungen die Risiken in den Gruppen und Veranstaltungen zu benennen.

Auflistung aller Gruppen und Angebote, die betrachtet wurden:

- **Begleitung von Gruppen und Gremien auf Pfarrei- und Regionalebene**
- **Projektgruppen und Gremien**
 - Diözesanausschuss
 - Diözesankonferenz
 - Regionales Vernetzungstreffen
 - Projektbezogene Arbeitskreise
 - Wahlausschuss
- **Veranstaltungen und Schulungen**
 - Spieleevent *Zickezacke Hühnerkacke*
 - Finanzschulung
 - Großspielprojekt *KjG-Kinderstadt*
 - Grundlagenseminar
 - Pfarrleitungsschulung
 - Verbandstage *Gönn dir KjG*
 - Einmalige Veranstaltungen wie z.B. Fachtagungen oder Fortbildungen
- **Aktionen**
 - Gottesdienste
 - Adventsaktion
 - FastenaktionFlashmob
 - Feiern
 - Sonstige einmalige Aktionen

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtung entstehen verschiedene sensible Bereiche wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einer besonders respektvollen und wertschätzenden Haltung.

Bei Projektgruppen und Gremien, die über einen längeren Zeitraum bestehen und eine intensive Zusammenarbeit bedingen, kommt es immer wieder zu stärkeren Bindungen zwischen einzelnen Personen. Darüber hinaus kommt es in einigen Gruppierungen aufgrund unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungsstände unter den Mitgliedern zu einer zum Teil sehr ausgeprägten, aber oft unbewussten Rangordnung. Dieses Hierarchiegefälle sowie das Potential zum Ausbau starker persönlicher Bindungen sind mögliche Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Auch bei Feiern besteht ein erhöhtes Risiko, da hier die vermeintlich lockere Angebotsstruktur potentielle Täter*innen anlocken könnte.

2 Persönliche Eignung

Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb des Diözesanverbandes nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlichen Mitarbeitenden der Diözesanstelle wird von der Dienststellenleitung zur Einsichtnahme eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von dem*der verantwortlichen Mitarbeiter*in der Diözesanstelle eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den*die Ehrenamtliche*n zurückgegeben.

2.2 Selbstauskunftserklärung

Der Diözesanverband ist laut Präventionsordnung im Erzbistum Köln verpflichtet, sich einmalig von jedem*jeder hauptamtlichen Mitarbeiter*in eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den*die Mitarbeiter*in, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens den*die Vorgesetzte*n unverzüglich darüber zu informieren.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen ebenfalls eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Eine entsprechende Formulierung ist Bestandteil des Verhaltenskodexes (s. Verhaltenskodex).

2.3 Personalgespräche

Die Diözesanleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Darüber hinaus ist dieses Thema Gegenstand weiterer Personalgespräche entsprechend der Position und Aufgabe im Verband.

2.4 Aus- und Fortbildung

Der Diözesanverband legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KjG aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KjG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Regionalebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter*innen in den KjG-Pfarreien. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Bildungskonzept der KjG Köln festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica). Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit acht Unterrichtsstunden. Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen dem Schulungs-Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag!“ im Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Präventionsschulungen

Alle hauptamtlichen Referent*innen und Mitarbeitende, die Diözesanleitung sowie alle nebenamtlichen und ehrenamtlichen Leiter*innen, die im Rahmen von Angeboten des Diözesanverbandes pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben, die dem o.g. Schulungs-Curriculum entspricht.

Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der Diözesanebene (Maßnahme nach Anhang *Prüfraster*) von der zuständigen Diözesanleitung bzw. der dafür zuständigen Verwaltungskraft eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG-Diözesanverband mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

2.6 Vertiefungsveranstaltungen

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle Haupt- und Ehrenamtlichen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG-Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben des Erzbistum Köln entsprechen (vgl. VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung). Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG-Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der Diözesanebene (Maßnahme nach Anhang *Prüfraster*) von der zuständigen Diözesanleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KJG. Der KJG Diözesanverband Köln versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Haupt- und Ehrenamtlichen im Diözesanverband Köln zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wird. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden von der zuständigen Diözesanleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Die Räumlichkeiten müssen jederzeit von den Teilnehmer*innen eigenständig verlassen werden können.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen mir und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entstehen. Daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so von mir gestaltet, dass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von mir thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Ich beteilige mich nicht an Geheimnissen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Ansprache gewünscht (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Grenzen und Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sind zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzsignale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Ich poste keine Bilder von Kindern in Sozialen Medien. In Ausnahmefällen werden nur Bilder mit Kindern gepostet, auf denen diese nicht direkt erkennbar sind.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.

Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Leiter*innen und Teilnehmer*innen ohne Badebekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmer*innen.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen - Mädchen, Leiter*innen – Teilnehmer*innen).
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen damit um.
- Geschenke/ Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

Disziplinarmaßnahmen

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Alle Disziplinarmaßnahmen müssen innerhalb des Leitungsteams als angemessen angesehen werden und konsequent umgesetzt werden.
- Alle Disziplinarmaßnahmen sollten für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen beider Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer*innen und Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in geschlechtergetrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den privaten Räumlichkeiten der Leiter*innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigen Teilnehmer*in zu unterlassen.

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von diesem Kodex abgelöst und ist nicht mehr notwendig. Wenn ein*e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

4 Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten des KJG-Diözesanverbandes teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

4.1 Interne Beschwerdewege

Die Namen der Diözesanleitung und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Die Diözesanleitung ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihrem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der KJG wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben.

Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

4.2 Externe Beschwerdewege

Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet (www.hilfeportal-missbrauch.de).

5 Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

KjG-Diözesanstelle (Tel.: 0221-1642-6432)

- Ina Neumann (Hauptamtliche Diözesanleitung)
Tel.: 0221-1642 6561
E-Mail: ina.neumann@kjg-koeln.de
- Christina Düster (Bildungsreferentin, Präventionsfachkraft)
Tel.: 0221-1642 6698
E-Mail: christina.duester@kjg-koeln.de

Externe Beratungsstellen

- Sag`s e.V. - Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Düsseldorfer Str. 16, 40764 Langenfeld (Rheinland)
Tel.: 02173-82765
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen
Tel.: 0214-2061598
- Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Sachsenring 2, 50677 Köln
Tel.: 0221-312055

Sobald die Diözesanleitung von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Person aus der Diözesanleitung.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Hinweis: Diese Verhaltensempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

5.1 Handlungsempfehlungen: Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist:

Schritt 1: Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und fang an, deine Beobachtungen zu dokumentieren.

2. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Stabsstelle Intervention des Erzbistums

Gemeinsam mit der Stabsstelle Intervention werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

5.2 Handlungsempfehlungen: Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem*der Jugendlichen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken.
- Ihn*Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- .Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des*der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für den*die Betroffene*n ergreifen und deutlich machen, dass er*sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B. dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

Wichtig: Mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen!

2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren

Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der*die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen?

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Stabsstelle Intervention des Erzbistums

Gemeinsam mit der Stabsstelle Intervention werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

5.3 Handlungsempfehlungen: Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Grenzverletzungen wahr

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen sind alle Leiter*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen.
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
6. Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
7. Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer*innen.
8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
9. Präventionsarbeit verstärken.

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die KJG-Diözesanstelle wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

6 Qualitätsmanagement

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit im KJG-Diözesanverband gibt es eine feste Zuständigkeit für dieses Themenfeld. Es gibt sowohl eine Person der Diözesanleitung als auch eine Person aus dem Team der Referent*innen, die inhaltlich für den Bereich Prävention verantwortlich sind. Diese werden auf der konstituierenden Sitzung der Diözesanleitung benannt.

Zusätzlich gibt es eine Person aus der Verwaltung, die für die Verwaltung und Dokumentation aller notwendigen Unterlagen der neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sinne der Prävention zuständig ist (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, unterzeichneter Verhaltenskodex, Teilnahmebescheinigung an Präventionsschulung sowie gegebenenfalls Vertiefungsveranstaltung).

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus dem Diözesanverband werden um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention informiert.

Wir überprüfen regelmäßig, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden.

7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) und Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen der KJG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern. Wir ermöglichen allen Beteiligten gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen sind. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

Anhang

Anlage 3

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn _____

Bonn, den 16.06.2011
 Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
 Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
 Telefax: 0228 99410 50 50
 Aktenzeichen:
 U0287-05774024 --
 15062011-09071201-NE-DTV--/-/-
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

Angaben zur Person

Geburtsname : _____

Familienname : _____

Vorname(n) : _____

Geburtsdatum : _____

Geburtsort : _____

Staatsangehörigkeit : _____

Anschrift : _____

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses, sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
 Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Das Ausstellungsdatum!

Das Datum der Sichtvorlage und das Ausstellungsdatum dürfen nicht weiter als 3 Monate auseinander liegen

Die Art des Führungszeugnisses!

Das vorgelegte Zeugnis muss ein erweitertes Führungszeugnis sein.

Die Angaben zur Person!

Die Angaben zur Person müssen mit den beim Träger vorliegenden Daten übereinstimmen.

Der Inhalt!

An dieser Stelle ist vermerkt, ob es Eintragungen gibt und wenn ja, auf Grund welchen Paragraphen.

Sollte ein Eintrag auf Grund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) vorliegen, werden die zuständigen Diözesanreferentinnen oder -referenten darüber von der Einsehenden Person per E-Mail informiert. In der E-Mail wird der Paragraph, der zum Ausschluss führt, nicht genannt. Nach der Information wird das Führungszeugnis, mit einem Hinweis auf den Ausschluss, an die vorlegende Person zurück geschickt.

Sollte keine Eintragung oder eine Eintragung auf Grund eines nicht relevanten Paragraphen vorliegen, wird das Datum der Vorlage vermerkt und das Führungszeugnis zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die vorlegende Person zurück geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle wird das Führungszeugnis in deren Personalakte aufbewahrt.

Fünf Jahre nach der Sichtvorlage wird überprüft ob die Person noch für den Diözesanverband tätig ist. Wenn ja, dann wird ein neues Führungszeugnis angefragt, wenn nein werden die Daten gelöscht.

Prüfraster

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme	Beschreibung der	Empfehlung	Begründung

der Jugendarbeit	Tätigkeit	für ein erweitertes Führungs- zeugnis	
Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA)	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepage-verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/ Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu

Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt-oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder-und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder-und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel